



An den Grossen Rat

19.5035.03

BVD/P195035

Basel, 9. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2020

Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 vom Schreiben 19.5035.02 Kenntnis genommen und die Motion Aeneas Wanner dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert eines Jahres überwiesen.

1. Ausgangslage

Die Förderung von Photovoltaikanlagen hat im Kanton Basel-Stadt eine lange Tradition. Seit dem Inkrafttreten des schweizweit vorbildlichen kantonalen Energiegesetzes am 16. November 2016 ist die Installation einer Photovoltaik-Anlage bei Neubauten faktisch Pflicht. Diesbezüglich verweisen wir auf die Beantwortung der Interpellation Nr. 17 Michael Koechlin betreffend «Solar-Offensive zur besseren Nutzung des Potentials der Solarenergie in Basel-Stadt» vom 3. April 2019.

<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100389/000000389603.pdf?t=158202058120200218110941>

Der schweizweite Durchbruch zur Vereinfachung der Erstellung von Solaranlagen erfolgte 2014 durch die Schaffung von Art. 18a des Raumplanungsgesetzes. Seit dann ist es bundesrechtlich verankert, dass Solaranlagen auf Dächern unter gewissen Voraussetzungen bewilligungsfrei montiert werden dürfen. Der Bundesgesetzgeber hat damals verbindlich entschieden, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie grundsätzlich höher zu gewichten sind als ästhetische Anliegen.

Mit der Umsetzung der Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend „Vereinfachung des Baubewilligungswesens“ wurden sämtliche Solaranlagen in der Industriezone (Zone 7) aus dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren entlassen und dem Meldeverfahren unterstellt; also auch solche an Fassaden.

Weiterhin im ordentlichen Baubewilligungsverfahren geprüft werden demnach noch freistehende Anlagen, Fassadenanlagen in allen Zonen ausser der Zone 7 sowie Anlagen auf Dächern in der Schutz- und Schonzone, in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie der Grün- und Grünanlagenzone.

2. Auftrag der Motion

Die Motion Wanner verlangt generell die Unterstellung von Fassadenanlagen unter das Meldeverfahren. Allerdings wird auf diejenigen Anlagen fokussiert, die aufgrund ihrer Grösse und Leistung einen massgeblichen Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung leisten und in einem angemessenen Verhältnis zum Massstab und der Sensibilität der Zone stehen. So anerkennt die Motion, dass Fassadenanlagen vor allem Sinn machen, wenn sie an grossen Büro- oder Industriegebäuden in wenig sensiblen Zonen angebracht werden.

Der Hauptunterschied zwischen dem Melde- und dem Bewilligungsverfahren besteht darin, dass im Meldeverfahren keine Prüfung der Anlage hinsichtlich der Ortsbildwirkung vorgenommen wird. Dies ist denn auch das Grundanliegen der Motion, die einfache Leistungs-, Grössen- und Gestaltungsvorgaben definiert, die in einem rein administrativen Meldeverfahren abgehandelt werden können. Werden diese Vorgaben und Messwerte nicht eingehalten, hat die Anlage in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren geprüft und bewilligt zu werden.

3. Gesetzgeberische Umsetzung der Motion

3.1 Kantonale Kompetenz

Gemäss Art. 18a Abs. 2 lit. a) des Raumplanungsgesetzes räumt der Bund den Kantonen die Kompetenz ein, bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festzulegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können. Damit verfügt der Kanton über die Kompetenznorm, für Solaranlagen weitere Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht zu gewähren. In diesem Zusammenhang ist allerdings Art. 32a der Verordnung zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz zu beachten, der Solaranlagen nur von der Bewilligungspflicht ausnimmt, wenn sie als kompakte, zusammenhängende Fläche gestaltet sind. Das Bundesrecht wollte also keine Patchwork-Anlagen. Muss eine Anlage auf einem Dach in verschiedene Module unterteilt werden und stellt die Anlage dann keine kompakte, zusammenhängende Fläche mehr dar, greift der Grundsatz von Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes nicht mehr. Es ist somit bundesrechtlich unzulässig, wenn Solaranlagen als meldepflichtig deklariert werden, bei denen die Module nicht kompakt angeordnet werden. Die nachstehend vorgestellte Umsetzung der Motion berücksichtigt diese bundesrechtlichen Anordnungen.

3.2 Normenebene

Das kantonale Recht kennt verschiedene Normebenen im Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Erstellung von Bauten und Anlagen. Das Bau- und Planungsgesetz stellt im vorliegenden Zusammenhang das Gesetz im formellen Sinn dar, während die Bau- und Planungsverordnung in regierungsrätlicher Kompetenz Ausführungsvorschriften zum Gesetz vorsieht. Die Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung schliesslich, werden durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat erlassen, sie bedürfen aber für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstehers des Bau- und Verkehrsdepartements. Auch sie sind in der systematischen Gesetzesammlung enthalten und beinhalten Regeln und Prozesse des Baubewilligungsverfahrens.

Die vorliegende Motion kann sowohl in der Bau- und Planungsverordnung wie auch in den Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung umgesetzt werden. Da bereits diverse Regelungen zu Solaranlagen in den Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung enthalten sind, entspricht es dem Anspruch auf Transparenz und Logik auch die vorliegende Verfahrensvereinfachung in den Ausführungsvorschriften vorzunehmen.

3.3 Einführung eines § 7 Abs. 1 lit. m) in die Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung

Zur Umsetzung der Motion wurde deshalb per 31. August 2020 durch das Bau- und Verkehrsdepartement eine entsprechende Ergänzung der Ausführungsvorschriften zur Bau- und Planungsverordnung vorgenommen. In einer neuen lit. m) von § 7 werden diejenigen Solaranlagen an Fassaden umschrieben, die nun auch im Meldeverfahren abzuwickeln sind. Dabei werden die Anforderungen an Grösse, Leistung, Gestaltung und die fraglichen Zonen genannt:

Text § 7 Abs. 1 lit. m) (neu)

kompakte Solaranlagen an Fassaden in den Zonen 4, 5, 5a und 6, von einer minimalen Grösse von 100m² und einer minimalen Leistung von 12 kW Peak, die sich gut in die Fassaden-gestaltung integrieren.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend „Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung“ als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin